

Leitsatz: Zur Berücksichtigung einer Stadtwüstung beim Fernstraßenbau (Planfeststellungsbeschluss Ortsumgehung Celle)

.....

gg) Die Behandlung der Belange des Denkmalschutzes durch die Beklagte weist keine Abwägungsfehler auf.

Die Beklagte hat den Bestand der im Untersuchungsgebiet liegenden Kultur- und Sachgüter ermittelt und hat eine Bewertung vorgenommen (vgl. Kapitel 12 der Unterlage 19.1). Für die Bearbeitung wurden die Verzeichnisse der Denkmalschutzbehörden zu den Kulturdenkmälern, Veröffentlichungen und sonstige Quellen (Atkinson 1992, Friedrich 2006, Küntzel 2007, topografische Karten, Pläne der Bauleitplanung) sowie die Daten der Geländeerfassung auf das Vorkommen entsprechender Objekte und Bereiche ausgewertet (Kapitel 12.1 der Unterlage 19.1). Des Weiteren hat die Beklagte die Stadt C. als untere Denkmalschutzbehörde (vgl. deren Schreiben vom 07. Mai 2008 und 21. Dezember 2009) sowie das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege (vgl. dessen Schreiben vom 09. und 11. Februar 2009) beteiligt und deren Stellungnahmen berücksichtigt. Die im Untersuchungsgebiet liegenden Objekte und Bereiche, die als Kulturgüter von Bedeutung sind, sind in Tabelle 12-1 der Unterlage 19.1 zusammengestellt worden. Es handelt sich insbesondere um folgende drei Kulturdenkmale im Sinne des § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG): Die Gertrudenkirche in Altencelle (Baudenkmal gemäß § 3 Abs. 2 NDSchG), die „Stadtwüstung Altencelle“ (Vorgängerstadt von C.) im Bereich um die Gertrudenkirche (Bodendenkmal gemäß § 3 Abs. 4 NDSchG) sowie den „Grenzwall“ des ehemaligen herrschaftlichen Vogelfanggebiets Finkenherd östlich der K 74 (Baudenkmal gemäß § 3 Abs. 3 NDSchG). Die Beklagte hat die Vorbelastungen, die vorhabensspezifischen Empfindlichkeiten und den rechtlichen Status dieser Kulturgüter ermittelt (vgl. Kapitel 12.3, 12.4 und 12.5 der Unterlage 19.1) und hat sodann eine Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter vorgenommen (Kapitel 2.3 der Unterlage 19.5 und Tabelle 5-9 der Unterlage 1). Das Baudenkmal „Grenzwall“ wird danach durch die Baumaßnahme an einer Stelle auf rund 40 m Länge durchschnitten und damit zerstört. Es ist zudem zu erwarten, dass es durch die Errichtung der Straße (insbesondere durch Abgrabungen und Überbauung) zu Beeinträchtigungen bzw. zu einem Teilverlust des Bodendenkmals „Stadtwüstung Altencelle“ kommt. Beeinträchtigungen für das Baudenkmal Gertrudenkirche sind nach der Bewertung der Beklagten nicht zu erwarten; sie befindet sich in über 100 m Entfernung von der Trasse.

Auf dieser Grundlage hat die Beklagte dem Vorhabensträger in Kapitel 3.3 des Planfeststellungsbeschlusses vom 30. November 2011 gemäß § 13 Abs. 1 NDSchG die zur Durchführung der Bauarbeiten notwendigen Erdarbeiten genehmigt. Sie hat ihm zudem aufgegeben, die Zerstörung des Baudenkmals „Grenzwall“ bzw. des Bodendenkmals „Stadtwüstung Altencelle“ dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege gemäß § 10 Abs. 5 NDSchG vor Baubeginn anzuzeigen (Kapitel 2.4.1 des Planfeststellungsbeschlusses). Des Weiteren hat sie ihm aufgegeben,

mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege auf der Grundlage des § 13 NDSchG eine Vereinbarung über denkmalschutzrechtliche Maßnahmen im Trassenbereich der B 3 bei Bau-km 24+500 bis Bau-km 25+000 abzuschließen. Gegenstand der Vereinbarung sind u. a. die Vornahme und Ergebnisbewertung einer archäologischen Prospektion im Bereich vermuteter Kulturdenkmale vor Baubeginn und baubegleitend, sowie die Übernahme der Kosten für die Vorbereitung und Durchführung sachgerechter archäologischer Ausgrabungen im Hinblick auf das Bodendenkmal „Stadtwüstung Altencelle“ durch den Maßnahmenträger (Kapitel 2.4.2 des Planfeststellungsbeschlusses). Schließlich hat die Beklagte dem Vorhabensträger aufgegeben, zur Dokumentation und ggf. Entschädigung von Gebäudeschäden durch unvermeidbare Erschütterungen während der Bauphase ein Beweissicherungsverfahren für die Gertrudenkirche und den auf dem Kirchengelände stehenden Holzturm durchzuführen (Kapitel 2.5.2 des Planfeststellungsbeschlusses).

Dies zugrunde gelegt vermag die von den Klägern geübte Kritik eine abwägungsfehlerhafte Behandlung der Belange des Denkmalschutzes nicht zu begründen. Die Kläger rügen im Kern, dass keine aussagekräftigen Unterlagen vorgelegt worden seien und dass ein öffentlicher Belang von nationaler Bedeutung ohne Beziehung der Akten und ohne weitere Untersuchungen „den Straßenbaubaggern überlassen“ werde. Dem kann angesichts der obigen Ausführungen zur erfolgten Bestandsbeschreibung und zur Bewertung der Auswirkungen des Straßenbauvorhabens auf die Kultur- und sonstigen Sachgüter nicht gefolgt werden. Die Ermittlungen der Beklagten sind unter Beteiligung der maßgeblichen Fachbehörden sachgerecht erfolgt.

Die dem Vorhabensträger im Rahmen der Konzentrationswirkung erteilte Genehmigung nach § 13 Abs. 1 NDSchG ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Danach bedarf einer Genehmigung, wer Erdarbeiten an einer Stelle vornehmen will, von der er weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Die Genehmigung ist zu versagen, soweit die Maßnahme gegen dieses Gesetz verstoßen würde, vgl. § 13 Abs. 3 Satz 1 NDSchG. Dies ist - wie von der Beklagten rechtsfehlerfrei angenommen - nicht der Fall. Zwar steht die Baumaßnahme im Widerspruch zu § 6 Abs. 2 NDSchG, wonach Kulturdenkmale nicht zerstört, gefährdet oder so verändert oder von ihrem Platz entfernt werden dürfen, dass ihr Denkmalwert beeinträchtigt wird. Sowohl das Baudenkmal „Grenzwall“ als auch das Bodendenkmal „Stadtwüstung Altencelle“ werden durch die Baumaßnahme teilweise zerstört. Allerdings ist ein Eingriff in ein Kulturdenkmal nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 NDSchG zu genehmigen, soweit ein öffentliches Interesse das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Kulturdenkmals überwiegt und den Eingriff zwingend verlangt. Diese Voraussetzungen hat die Beklagte in Kapitel 11 des Planfeststellungsbeschlusses beanstandungsfehlerfrei bejaht. Das überwiegende öffentliche Interesse ergibt sich - wie die Beklagte mit ihrem Verweis auf Kapitel 8 des Planfeststellungsbeschlusses deutlich macht - insbesondere aus der Planrechtfertigung für das vorliegende Straßenbauvorhaben. Die Gesamtbaumaßnahme der Ortsumgehung C. ist in dem aktuellen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen im vordringlichen Bedarf enthalten. Es kann an dieser Stelle auf die obigen Ausführungen unter 1. verwiesen werden. Der schlichte Einwand der Kläger, das Interesse an der Erhaltung der „archäologischen Schätze“ sei überragend, vermag einen diesbezüglichen Abwägungsfehler der Beklagten nicht begründen. Des Weiteren hat die Beklagte dargelegt, dass eine Verschiebung der Trasse zum Erhalt der Kulturdenkmale wegen zahlreicher Zwangspunkte nicht in Betracht komme, so dass das öffentliche Interesse den Eingriff zwingend verlange. Die im Rahmen der Feintrassierung der Straßentrasse entstandenen Zwangspunkte sind vielfältiger - zum Beispiel naturschutzfachlicher, hydraulischer und bautechnischer - Art und ergeben sich aus den Planungsunterlagen. Aus diesen Unterlagen ergibt sich entgegen der Auffassung der Kläger

insbesondere auch, dass eine Durchschneidung des Baudenkmals „Grenzwall“ östlich der K 74 unvermeidbar ist. Schließlich kommt die Beklagte mit der Auflage in Kapitel 2.4.2 des Planfeststellungsbeschlusses zur Durchführung einer archäologischen Prospektion und Durchführung sachgerechter archäologischer Ausgrabungen im Hinblick auf das Bodendenkmal „Stadtwüstung Altencelle“ auf Kosten des Vorhabensträgers der Anforderung des § 6 Abs. 3 Satz 1 NDSchG nach. Danach ist der Veranlasser der Zerstörung im Rahmen des Zumutbaren zur fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation des Kulturdenkmals verpflichtet, wenn ein Kulturdenkmal ganz oder teilweise zerstört werden soll. Eine von den Klägern geltend gemachte Unbestimmtheit dieser Auflage vermag der Senat nicht zu erkennen.

Mit dem Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 02. Februar 2015 hat die Beklagte dem Vorhabensträger daneben vorsorglich die denkmalrechtliche Genehmigung nach § 10 Abs. 1 NDSchG hinsichtlich der vorhabenbedingten Zerstörung des Baudenkmals „Grenzwall“ und des Bodendenkmals „Stadtwüstung Altencelle“ erteilt (vgl. Kapitel 1.1 des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses). Auch diese Genehmigung ist rechtlich nicht zu beanstanden. Nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 NDSchG bedarf einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer ein Kulturdenkmal zerstören will. Die Genehmigung ist nach Absatz 3 der Vorschrift zu versagen, soweit die Maßnahme gegen dieses Gesetz verstoßen würde. Ein solcher Verstoß liegt - wie bereits ausgeführt - nicht vor. Zwar steht die Baumaßnahme im Widerspruch zu § 6 Abs. 2 NDSchG. Allerdings ist der Eingriff nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 NDSchG zu genehmigen. Auf die obigen Ausführungen zu § 13 NDSchG wird verwiesen.

Soweit die Kläger schließlich betreffend das Baudenkmal Gertrudenkirche rügen, dass die Trassenwahl eine Respektlosigkeit gegenüber der Stadtbildpflege, des Denkmalschutzes, der Kirchenaura und der Friedhofsruhe darstelle, zeigen sie keinen Abwägungsmangel der Beklagten auf. Die Beklagte hat das Baudenkmal Gertrudenkirche berücksichtigt. Sie hat rechtsfehlerfrei festgestellt, dass es weder zerstört, verändert oder beseitigt wird. Die Gertrudenkirche befindet sich in einer Entfernung von über 100 m zur geplanten Trasse. Möglicherweise gefährdende Arbeiten mit Erschütterungen in relevantem Ausmaß sind nach den Ausführungen der Beklagten an diesem Streckenabschnitt nicht vorgesehen, so dass Beeinträchtigungen nicht angenommen werden. Lediglich vorsorglich hat die Beklagte dem Vorhabensträger aufgegeben, ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen. Betroffen ist damit lediglich der denkmalrechtliche Umgebungsschutz. Insoweit bedarf es nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 NDSchG nur dann einer Genehmigung, wenn durch die Errichtung von Anlagen das Erscheinungsbild des Denkmals beeinflusst wird. Dies wurde von der Beklagten angesichts der Entfernung der Gertrudenkirche zur geplanten Trasse beanstandungsfehlerfrei verneint.